

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 338),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 20. Februar 2018 folgende

V. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) DER STADT STEINAU AN DER STRASSE vom 24. Oktober 2001

beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Messeinrichtungen erhält folgende Fassung:

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmern vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Widerspricht der Anschlussnehmer der Installierung eines Funkmessgerätes aus persönlichkeitsrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen, so erfolgt die Feststellung der Wassermenge mittels Flügelradwasserzähler. Die Kosten zur Installation und der Ablesung dieser Wasserzähler hat der Anschlussnehmer nach dem entstandenen Aufwand, der ihm in Rechnung gestellt wird, zu tragen.
- (3) Die Wasserzähler werden von der Stadt Steinau an der Straße beschafft, ein- und
 - ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind,
 - soweit sie sich auf die Einbauvorrichtung beziehen, vom Anschlussnehmer zu erstatten,
 - im Übrigen durch die Erhebung von Zählermieten (siehe § 25 WVS) zu decken.
- (4) Die Stadt Steinau an der Straße kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt Steinau an der Straße die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Steinau an der Straße zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen/Auslesen wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

§ 11 Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt Steinau an der Straße oder nach Aufforderung durch diese vom Anschlussnehmer abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt Steinau an der Straße kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Stadt Steinau an der Straße liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig zur Wasserverlust- und Rohrnetzanalyse.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Steinau an der Straße oder durch die von ihr beauftragten Dritten.

Die bisherigen Paragraphen 11 bis 33 verschieben sich um jeweils eine Ziffer.

Der bisherige § 22 Grundstücksanschlusskosten erhält folgende Fassung:

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt Steinau an der Straße in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

Der bisherige § 32 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. **§ 3 Abs. 4** die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie – einschließlich der Messeinrichtung – einwirkt oder einwirken lässt;
 2. **§ 4 Abs. 2** seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. **§ 3 Abs. 4 Satz 1** und **§ 30** den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. **§ 3 Abs. 4 Satz 2** nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. **§ 5 Abs. 3** Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. **§ 10 Abs. 1 Satz 2** Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. **§ 10 Abs. 4 Satz 1** keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. **§ 10 Abs. 4 Satz 2** den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;

9. **§ 32** den Beauftragten der Stadt Steinau an der Straße den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **zu 50.000 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße.

Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinau an der Straße, den 21. März 2018.

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

Uffeln
Bürgermeister